



# Amtsgericht Meppen

## Beschluss

### Terminbestimmung

27 K 4/25

10.02.2026

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Donnerstag, 18. Juni 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Obergerichtsstraße 20, 49716 Meppen, Saal 1, versteigert werden:

Das im Grundbuch von Geeste Blatt 3923 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
1	Geeste	26	34/2	Gebäude- und Freifläche, Wenkerei, abweichende Anschrift: Am Bahnhof 25, 49744 Geeste	1745

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.03.2025 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 43.000,00 €

Detaillierte Objektbeschreibung:

Einfamilienhaus; teilunterkellert, Erdgeschoss, ausgebautes Dachgeschoss, 1-bis 2-geschossige Bauweise, Baujahr nicht bekannt, jedoch Vorkriegszeit. Das Objekt befindet sich in einem baufälligen, sanierungsbedürftigem Zustand. Für die im Objekt befindliche Kleinkläranlage besteht keine Genehmigung mehr. Es liegen bzgl. der Nebengebäude teilweise

Überbauten auf Nachbargrundstücke vor. Ein weiterer Wertabschlag wurde für die in der Nähe befindliche Bahntrasse vorgenommen.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Schütte  
Rechtspfleger